

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Düren

vom 03.07.2008,

in Kraft getreten am 01.08.2008, unter Berücksichtigung der Änderungen vom 25.06.2015¹, 23.07.2019², 02.05.2022³,

15.12.2022⁴, 28.04.2023⁵ und 19.12.2023⁶

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gebührenpflichtige Leistungen	1
	Höhe der Gebühr	
§ 3	Gebührenfreiheit	1
§ 4	Auslagenersatz	1
§ 5	Billigkeitsmaßnahmen	1
§ 6	Gebührenschuldner	1
§ 7	Fälligkeit	2
§ 8	Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für	
	Widerspruchsbescheide	2
§ 9	Beitreibung	2
	Inkrafttreten	

 $^{^1}$ 1. Änderungssatzung vom 25.06.2016, in Kraft getreten am 01.07.2015, Amtsblatt 6. Jahrgang - Nr. 17 – 30.06.2015

 $^{^2}$ 2. Änderungssatzung vom 23.07.2019, in Kraft getreten am 01.08.2019 (rückwirkend), Amtsblatt 10. Jahrgang – Nr. 21-01.08.2019

 $^{^3}$ 3. Änderungssatzung vom 02.05.2022, in Kraft getreten am 13.05.2022, Amtsblatt 13. Jahrgang – Nr. 14 – 12.05.2022

 $^{^4}$ 4. Änderungssatzung vom 15.12.2022, in Kraft getreten am 23.12.2022, Amtsblatt 13. Jahrgang – Nr. 32 – 22.12.2022

 $^{^5}$ 5. Änderungssatzung vom 28.04.2023, in Kraft getreten am 12.05.2023, Amtsblatt 14. Jahrgang – Nr. 13 – 11.05.2023

 $^{^6}$ 6. Änderungssatzung vom 19.12.2023, in Kraft getreten am 12.01.2024, Amtsblatt 15. Jahrgang – Nr. 2 – 11.01.2024

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Düren Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr⁷

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.
- (3) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, versteht sich der Wert der erbrachten Leistungen als Nettobetrag zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.

Stand: 12.01.2024

 $^{^7}$ Geändert durch 4. Änderungssatzung vom 15.12.2022, in Kraft getreten am 23.12.2022, Amtsblatt 13. Jahrgang – Nr. 32 – 22.12.2022

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

1.5

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 9 Beitreibung⁸

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. S. 570; 2005 S.818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Düren vom 16.12.1982 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

 8 Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 25.06.2016. in Kraft getreten am 01.07.2015, Amtsblatt 6. Jahrgang - Nr. 17 – 30. Juni 2015

Stand: 12.01.2024